

Statuten des Elternvereins an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW 19), 1190 Wien, Straßergasse 37 – 39

Präambel: In den nachfolgenden Statuten ist bei Anführung der männlichen Form bei Funktionsbezeichnungen jedenfalls auch immer die weibliche Form zu verstehen.

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Elternverein der HLW 19., 1190 Wien, Straßergasse 37 – 39

und hat seinen Sitz in Wien.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
- 2.2 an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
- 2.3 die den Elternvereinen aufgrund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
- 2.4 die Schule, die Mitglieder des Vereins sowie die Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
- 2.5 die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
- 2.6 Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern
- 2.7 die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbare Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrenden und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.

3. Von der Tätigkeit des Vereins sind ausgeschlossen

- 3.1 parteipolitische Angelegenheiten
- 3.2 regelmäßige Fürsorgetätigkeit
- 3.3 die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Elternverein ist freiwillig und beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages
- 4.2 Mitglieder im Elternverein können die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sein. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest ein Kind als Schüler die HLW 19, Straßergasse 37 – 39, besucht.
- 4.3 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern, die neu an die Schule kommen, (z.B in die erste Klasse), werden Mitglieder auch durch die Willenskundgebung zum Beitritt. Als eine solche Willenskundgebung ist die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung anzusehen.

4.4 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

- 4.4.1 das Kind aus der Schule ausscheidet – bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode
- 4.4.2 durch Austritt
- 4.4.3 das Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des ersten Semesters nicht geleistet hat
- 4.4.4 aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder haben das Recht

- 5.1.1 an den Hauptversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme teilzunehmen
- 5.1.2 an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 5.1.3 Mitglieder haben in der Hauptversammlung das aktive und passive Wahlrecht

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 5.2.1 den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten
- 5.2.2 den Vereinszweck zu fördern

6 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

- 6.1.1 Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets und dgl. aufgebracht
- 6.2 die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
 - 6.2.1 Die Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
 - 6.2.2 Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, können den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils entrichten

7 Das Vereinsjahr / Funktionsperiode

- 7.1 Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Ordentlichen Jahreshauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten Ordentlichen Jahreshauptversammlung
- 7.2 Die Funktionsperioden gewählter Organe des Elternvereins bzw. deren einzelner Mitglieder (z.B. Elternvertreter) enden mit der jeweiligen Neuwahl eines entsprechenden Funktionsträgers

8 Organe des Elternvereins

Die Organe des Elternvereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Elternausschuss
- die Rechnungsprüfer

8.1 Ordentliche Hauptversammlung

- 8.1.1 Die Ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
- 8.1.2 die Einladung der Mitglieder durch den Obmann hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- 8.1.3 Die Hauptversammlung ist – außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 8.1.4 Alle Beschlüsse – ausgenommen über die Auflösung des Vereins – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.1.5 Pro Schüler ist in der Hauptversammlung ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt, sofern dieser Mitglied ist.
- 8.1.6 Über die Ordentliche Hauptversammlung und das Ergebnis der Wahl ist eine Anwesenheitsliste sowie ein Protokoll zu führen. Das Protokoll sowie das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen.

8.2 Obliegenheiten der Ordentlichen Hauptversammlung

- 8.2.1 die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Obmannes und des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer
- 8.2.2 die Wahl des Vorstandes (Obmann und dessen Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter), sowie von zwei Rechnungsprüfern
- 8.2.3 die Wahl von zwei Elternvertretern sowie drei Ersatzmitgliedern in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA).
- 8.2.4 die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr
- 8.2.5 die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses
- 8.2.6 die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- 8.2.7 die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann eingebracht wurde.
- 8.2.8 die Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Ordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

9 Die Außerordentliche Hauptversammlung

- 9.1 Diese ist binnen vier Wochen vom Obmann einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder o d e r von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- 9.2 Die Bestimmungen über die Einladungen und Beschlussfassungen der Ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die Außerordentlichen Hauptversammlung Anwendung.
- 9.3 In der Außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in Punkt 8.1./ 8.2./Pkt.15 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Obmann/Obfrau
- Kassier
- Schriftführer

und deren Stellvertreter

10.1 Der Obmann/ Die Obfrau

- 10.1.1 vertritt den Verein nach außen
- 10.1.2 besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind.
- 10.1.3 führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins
- 10.1.4 ist ein Vertreter der Erziehungsberechtigten im SGA.
- 10.1.5 Bei länger andauernder Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist der Obmann/ die Obfrau verpflichtet, zum frühest möglichen Termin eine Außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 10.1.6 Im Falle der Verhinderung wird der Obmann/ die Obfrau durch ihren Stellvertreter vertreten.
- 10.1.7 Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten unterzeichnen der Obmann/die Obfrau und der Kassier

10.2 Der Kassier

- 10.2.1 Dem Kassier obliegt die Einhebung der Gelder des Elternvereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.)
- 10.2.2 Die Verwendung der Gelder des Vereins nach den Beschlüssen der Vereinsorgane.
- 10.2.3 Die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
- 10.2.4 Im Falle der Verhinderung des Kassiers wird dessen Stellvertreter tätig.

10.3 Der Schriftführer

- 10.3.1 Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereins
- 10.3.2 Im Falle einer Verhinderung des Schriftführers wird dessen Stellvertreter tätig.

11 Der Elternausschuss

- 11.1 Die Geschäfte des Elternvereins werden – soweit sie nicht der Ordentlichen Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss dem Obmann übertragen werden – vom Elternausschuss besorgt.
- 11.2 Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und allen Klassenelternvertretern. Pro Klasse werden bis zu drei Elternvertreter in den Elternausschuss gewählt, von denen jedoch nur zwei stimmberechtigt sind.
- 11.3 Die Ausschuss-Sitzungen werden vom Obmann – im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter – wenigstens vierzehn Tage vorher einberufen und geleitet.
- 11.4 Der Elternausschuss ist ebenfalls binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
- 11.5 Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder beschlussfähig. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein ist der Ausschuss jedenfalls eine halbe Stunde nach der festgelegten Beginnzeit beschlussfähig.
- 11.6 Der Elternausschuss faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit – bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.7 Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Ausgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

12 Die Rechnungsprüfer

haben die Aufgabe

- 12.1 die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse festzustellen.
- 12.2 die Buchführung und alle Unterlagen zu überprüfen
- 12.3 über das Prüfergebnis alljährlich der Hauptversammlung sowie auf Verlangen dem Elternausschuss zu berichten
- 12.4 Bei Verhinderung des Rechnungsprüfers wird dessen Stellvertreter tätig.
- 12.5 Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter dürfen keine andere Funktion im Elternverein bekleiden.

13 Teilnahme an Elternzusammenkünften und Vereinsversammlungen

- 13.1 Zu Aussprachen über Angelegenheiten, die nur einen Teil der Mitglieder betreffen (z.B. Vorstand) können die Mitglieder im Rahmen des Vereins zusammenkommen.
- 13.2 Jeder Elternvertreter und/oder Elternvertreterstellvertreter ist seinerseits berechtigt, für seine Klasse jederzeit einen Elternabend abzuhalten.
- 13.3 Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleitung, Professoren, Schüler, Eltern, Schularzt usw.) an allen Veranstaltungen des Elternvereins (Hauptversammlungen, Sitzungen, usw.) mit beratender Stimme teilnehmen.

14. Schiedsgericht

- 14.1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den Streitparteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 14.2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen ihrerseits einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 14.3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorschlagenden das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
- 14.4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 14.5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig – gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

15. Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Elternvereins kann nur in einer Ordentlichen oder Außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 15.2. Die Auflösung des Vereins muß als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
- 15.3. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 15.4. Die Hauptversammlung beschließt, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
- 15.5. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an die HLW 19, 1190 Wien, Straßergasse 37 – 39.